

Geschäftsverzeichnismn. 6037, 6047 und 6069
Entscheid Nr. 1/2016 vom 14. Januar 2016

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 177 bis 187 des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit, erhoben von Lucas Vrambout und anderen, von der « Belgische Beroepsvereniging voor Dermatologie en Venerologie » und anderen, und von der VoG « Allgemeiner Krankenpflegerverband Belgiens ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 15. September 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. September 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 23. Mai 2013 zur Regelung der Qualifikationen, die erforderlich sind, um Eingriffe der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin und der ästhetischen Chirurgie vorzunehmen, abgeändert durch die Artikel 177 bis 184 und 186 des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 2014): Lucas Vrambout und die « Arics » AG, unterstützt und vertreten durch RÄin A. Dierickx und RÄin A. Vijverman, in Löwen zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 1. Oktober 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Oktober 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 23. Mai 2013 zur Regelung der Qualifikationen, die erforderlich sind, um Eingriffe der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin und der ästhetischen Chirurgie vorzunehmen, abgeändert durch die Artikel 178, 180, 181, 185 und 186 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. April 2014: die « Belgische Beroepsvereniging voor Dermatologie en Venerologie », Geert Biesemans, Koenraad De Boulle, Kim Lapière und Thomas Maselis, unterstützt und vertreten durch RÄin A. Dierickx.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Oktober 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Oktober 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Allgemeiner Krankenpflegerverband Belgiens », unterstützt und vertreten durch RÄin S. Tack, in Brügge zugelassen, Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 23. Mai 2013 zur Regelung der Qualifikationen, die erforderlich sind, um Eingriffe der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin und der ästhetischen Chirurgie vorzunehmen, abgeändert durch die Artikel 177 bis 187 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. April 2014.

Diese unter den Nummern 6037, 6047 und 6069 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz und RA A. Poppe, in Brüssel zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidernsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch Gegenerwidernsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 14. Oktober 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine der Parteien innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 3. November 2015 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 3. November 2015 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Durch die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 2014 wird das Gesetz vom 23. Mai 2013 zur Regelung der Qualifikationen, die erforderlich sind, um Eingriffe der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin und der ästhetischen Chirurgie vorzunehmen, abgeändert. Dieses Gesetz bezweckt, den Schutz der Gesundheit von Patienten, die sich Eingriffen der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin oder der ästhetischen Chirurgie unterziehen, zu verbessern, insbesondere indem für die Vermarktung solcher Eingriffe Grenzen auferlegt werden.

Durch den angefochtenen Artikel 177 wird die Überschrift des vorerwähnten Gesetzes durch die Wörter «und zur Regelung der Werbung und Information mit Bezug auf diese Eingriffe» ergänzt. Die anderen angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 2014 bezwecken einerseits, den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 23. Mai 2013 *ratione materiae* zu begrenzen, und andererseits, das Gesetz durch Bestimmungen in Bezug auf die Werbung für ästhetische Eingriffe zu ergänzen, und zwar unter Berücksichtigung des Entscheids Nr. 70/2013 vom 22. Mai 2013:

«Die Ästhetik im Allgemeinen und die ästhetische Medizin und die ästhetische Chirurgie insbesondere stehen im Mittelpunkt der Aktualität. Der Körperkult, die durch die Mode aufgezwängten Normen und die Angst vor dem Alter veranlassen immer mehr Menschen, auf die ästhetische Medizin zurückzugreifen, um ihr Erscheinungsbild zu verändern.

Dieser Trend hat eine Reihe kommerziell gefärbter Fehlentwicklungen zur Folge, mit dem Ziel, zu solchen Eingriffen anzuregen, die aber nicht mit der medizinischen Beschaffenheit dieser Eingriffe vereinbar sind.

Mit dem Gesetz vom 6. Juli 2011 über das Verbot der Werbung für medizinisch-ästhetische Eingriffe und zur Regelung der Information über solche Eingriffe war für die ästhetische Medizin und die ästhetische Chirurgie eine gesetzliche Regelung ausgearbeitet worden, doch der Verfassungsgerichtshof hatte es für nichtig erklärt.

Angesichts der festgestellten zahlreichen Entgleisungen ist es notwendig, die Rechtslücke auf diesem Gebiet zu füllen, jedoch unter Berücksichtigung der Kritik des Verfassungsgerichtshofes.

Die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 6. Juli 2011 über das Verbot der Werbung für medizinisch-ästhetische Eingriffe und zur Regelung der Information über solche Eingriffe durch den Verfassungsgerichtshof beruht hauptsächlich auf einem nicht gerechtfertigten Unterschied in der Regelung zwischen Fachkräften derselben ästhetischen Technik.

Um den Anmerkungen des Verfassungsgerichtshofes Folge leisten zu können, werden Epilationstechniken vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, ebenso wie Tätowierungen und Piercings, und wird [für die Werbung dafür] eine spezifische Regelung auferlegt, wie Tätowierungen und Piercings, auf der Grundlage von Artikel 37^{ter} des königlichen Erlasses Nr. 78 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3349/001, SS. 118-119).

B.1.2. Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 definierte den Begriff « nicht chirurgische ästhetische Medizin » wie folgt:

« jeden nicht chirurgischen medizinisch-technischen Eingriff, der mit jeglichen Instrumenten, chemischen Stoffen oder Hilfsmitteln unter Verwendung einer beliebigen Form von Energie vorgenommen wird, bei dem die Haut oder Schleimhäute durchdrungen werden und der hauptsächlich das Aussehen eines Patienten aus ästhetischen Gründen ohne therapeutisches oder rekonstruktives Ziel verändern soll. Die Hilfsmittel unter Verwendung einer beliebigen Form von Energie umfassen die Hilfsmittel unter Verwendung von Laserstrahlen der Klasse 4 oder einer höheren Klasse oder von intensivem gepulstem Licht ».

Der angefochtene Artikel 178 hebt den letzten Satz dieser Definition auf. Die Behandlung unter Verwendung von Laserstrahlen der Klasse 4 oder einer höheren Klasse oder von intensivem gepulstem Licht ist nunmehr vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 23. Mai 2013 ausgeschlossen.

B.1.3. Der angefochtene Artikel 179 fügt in Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 folgende Definitionen hinzu:

« 6. ‘ Werbung ’: jede an die Öffentlichkeit gerichtete Form der Mitteilung oder Aktion, die direkt oder indirekt darauf abzielt, die in Artikel 3 erwähnten Eingriffe zu fördern, ungeachtet der dafür benutzten Orte, Träger oder Techniken, Reality-Fernsehsendungen einbegriffen,

7. ‘ professionelle Information ’: jede Form der Mitteilung, die direkt oder spezifisch darauf abzielt, eine Fachkraft bekannt zu machen oder eine Information über die Art ihrer Berufspraxis zu verbreiten, ungeachtet der dafür benutzten Orte, Träger oder Techniken,

8. ‘ irreführende Information ’: jede Form der Mitteilung oder Aktion, die in irgendeiner Weise, einschließlich durch ihre Aufmachung, die Personen, an die sie sich richtet oder die sie

erreicht, in die Irre führt und aufgrund ihres irreführenden Charakters das Verhalten dieser Personen beeinflussen kann oder einem Patienten Schaden zufügt oder zufügen kann,

9. ‘vergleichende Information’: jede Form der Mitteilung oder Aktion, durch die eine andere Fachkraft oder eine von einer anderen Fachkraft angebotene Dienstleistung explizit oder implizit genannt wird ».

B.1.4. Aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 sind nur die in diesem Gesetz erwähnten Fachkräfte allein im Rahmen der in diesem Gesetz festgelegten Zulassung dazu befugt, Eingriffe der ästhetischen Chirurgie oder der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin vorzunehmen.

Der angefochtene Artikel 180 ergänzt den vorerwähnten Artikel 3 durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:

« Tätowierungen, Piercings und Epilationstechniken fallen nicht unter die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ».

B.1.5. Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 bestimmte:

« Kosmetiker, die über die vom König festgelegten beruflichen Fähigkeiten verfügen, sind befugt, die Epilationstechniken durch Laserstrahlen der Klasse 4 oder durch intensives gepulstes Licht anzuwenden, wenn sie eine vom König festgelegte Ausbildung absolviert haben.

Aufgrund dieser Ausbildung verfügen die Kosmetiker über die minimalen praktischen und theoretischen Kenntnisse, was die mit der Anwendung von Laserstrahlen der Klasse 4 oder von intensivem gepulstem Licht verbundenen Gefahren und die dabei zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen betrifft.

Für die Anwendung einer in Absatz 1 erwähnten Technik kann der König außerdem die vorherige Konsultierung einer im Königlichen Erlass Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe erwähnten Fachkraft der Gesundheitspflegeberufe auferlegen ».

Der angefochtene Artikel 181 hebt diese Bestimmung auf.

B.1.6. Der angefochtene Artikel 182 fügt in das Gesetz vom 23. Mai 2013 ein Kapitel 6/1 mit der Überschrift « Kapitel 6/1 - Werbung und Information » ein.

Der angefochtene Artikel 183 fügt in dieses Kapitel einen Artikel 20/1 mit folgendem Wortlaut ein:

« Es ist jeder natürlichen oder juristischen Person untersagt, Werbung mit Bezug auf die in Artikel 3 erwähnten Eingriffe zu verbreiten.

Die professionelle Information mit Bezug auf diese Eingriffe ist unter Einhaltung der nachstehend vorgesehenen Bedingungen erlaubt.

Die professionelle Information muss wahrheitsgetreu, objektiv, relevant, überprüfbar, diskret und deutlich sein.

Diese Information darf nicht irreführend oder vergleichend sein und darf keine finanziellen Argumente anführen.

In der professionellen Information müssen immer die besonderen Berufsbezeichnungen im Sinne von Artikel 35^{ter} des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, über die die Fachkraft verfügt, angegeben werden.

Wird die professionelle Information von einer Einrichtung verbreitet, die auf die Dienste von Fachkräften zurückgreift, müssen die Namen der Fachkräfte sowie die besonderen Berufsbezeichnungen im Sinne von Artikel 35^{ter} des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, über die jede von ihnen verfügt, immer angegeben werden.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes mit Bezug auf Werbung und professionelle Information stehen der Anwendung des Gesetzes vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten, soweit dieses Gesetz sich auf Informationen über in vorliegendem Gesetz erwähnte Eingriffe bezieht, nicht im Wege ».

B.1.7. Der angefochtene Artikel 184 fügt in Kapitel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2013, das die Strafbestimmungen enthält, einen Artikel 22/1 mit folgendem Wortlaut ein:

« Wer gegen Artikel 20/1 verstößt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 250 bis zu 5.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Außerdem kann das Gericht anordnen, dass das Urteil oder eine Zusammenfassung davon auf Kosten des Zuwiderhandelnden in drei Zeitungen und auf jegliche andere Weise bekannt gemacht wird ».

B.1.8. Der angefochtene Artikel 185 ändert Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Mai 2013, der die Übergangsmaßnahmen enthält, wie folgt ab:

« 1. In § 2 werden nach den Wörtern ‘ am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Artikels ’ die Wörter ‘ eine theoretische Mindestausbildung in der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin und ’ eingefügt.

2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter ‘ binnen einem Jahr ’ durch die Wörter ‘ binnen zwei Jahren ’ ersetzt.

3. In § 3 werden die Wörter ‘ binnen einem Jahr ’ durch die Wörter ‘ binnen zwei Jahren ’ ersetzt ».

Artikel 24 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 bestimmt nunmehr:

« § 2. Inhaber eines Masterdiploms in der Medizin oder eines gleichwertigen Masterdiploms, die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Artikels eine theoretische Mindestausbildung in der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin und eine regelmäßige Erfahrung von mehr als fünf Jahren in der Ausübung der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin nachweisen können, sind befugt, die nicht chirurgische ästhetische Medizin auszuüben.

Der Zulassungsantrag muss binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Artikels eingereicht werden.

Während dieser Frist bleiben Inhaber eines Masterdiploms in der Medizin oder eines gleichwertigen Masterdiploms, die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Artikels eine regelmäßige Erfahrung von mehr als fünf Jahren in der Ausübung der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin nachweisen können, befugt, die nicht chirurgische ästhetische Medizin auszuüben.

§ 3. Inhaber eines Masterdiploms in der Medizin oder eines gleichwertigen Masterdiploms, die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Artikels eine regelmäßige Erfahrung von mehr als fünf Jahren in der Praxis der Fettabsaugung nachweisen können, sind befugt, diesen Eingriff vorzunehmen, wobei pro Eingriff höchstens ein Liter Material, Infiltrationsflüssigkeit einbegriffen, abgesaugt werden darf. Der Zulassungsantrag muss binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Artikels eingereicht werden. Während dieser Frist bleiben Inhaber eines Masterdiploms in der Medizin oder eines gleichwertigen Masterdiploms, die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Artikels eine regelmäßige Erfahrung von mehr als fünf Jahren in der Ausübung der Fettabsaugung nachweisen können, befugt, diesen Eingriff vorzunehmen, wobei pro Eingriff höchstens ein Liter Material, Infiltrationsflüssigkeit einbegriffen, abgesaugt werden darf ».

B.1.9. Artikel 24 § 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 bestimmte:

« Solange die in Artikel 15 § 1 erwähnte Ausbildung noch nicht vom König festgelegt worden ist, wobei dieser Zeitraum ein Jahr nicht überschreiten darf, wird die Verpflichtung, die Ausbildung zu absolvieren, durch eine eidesstattliche Erklärung des betreffenden Kosmetikers ersetzt, in der er bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fähigkeiten zur Anwendung der Epilationstechniken durch Laserstrahlen der Klasse 4 oder durch intensives gepulstes Licht verfügt ».

Der angefochtene Artikel 186 hebt diese Bestimmung auf.

B.1.10. Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 bestimmte, dass Artikel 10 dieses Gesetzes « an einem vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2014 » in Kraft trat.

Der angefochtene Artikel 187 hat in dieser Bestimmung bezüglich des Inkrafttretens die Zahl « 2014 » durch die Zahl « 2015 » ersetzt.

B.1.11. Durch den königlichen Erlass vom 10. Mai 2015, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Juni 2015, wurde der vorerwähnte « königliche Erlass Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe » koordiniert mit der Überschrift « Gesetz über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, koordiniert am 10. Mai 2015 ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Durch Einschreibebrief vom 28. Oktober 2014 bestreitet Dirk Van Zele, dritte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6037, dass er der ersten klagenden Partei oder deren Rechtsanwälten den Auftrag erteilt habe, eine Nichtigkeitsklage beim Gerichtshof einzureichen.

B.2.2. Aufgrund von Artikel 440 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches tritt der Rechtsanwalt als Bevollmächtigter der Partei auf, ohne jegliche Bevollmächtigung nachweisen zu müssen, außer wenn durch das Gesetz eine Sondervollmacht verlangt wird. Es gilt also die gesetzliche Vermutung, dass die Prozessvollmacht auf Seiten des Rechtsanwalts besteht. Diese Vermutung ist widerlegbar.

B.2.3. Von einer klagenden Partei kann nicht erwartet werden, dass sie beweist, keinen Auftrag erteilt zu haben. Da die Rechtsanwälte, die für Dirk Van Zele auftreten, in der Antwort auf seinen Einschreibebrief nicht nachweisen, dass sie tatsächlich durch ihn beauftragt wurden, ist die Klage in der Rechtssache Nr. 6037 als inexistent zu betrachten, insofern sie im Namen dieser Person eingereicht worden ist.

B.3. Die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen wird im Übrigen nicht bestritten.

In Bezug auf das Legalitätsprinzip in Strafsachen

B.4. Im ersten Klagegrund in jeder der verbundenen Rechtssachen führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte an, weil verschiedene, in den angefochtenen

Bestimmungen verwendete Begriffe nicht ausreichend präzise und deutlich seien und eine unzureichende Rechtssicherheit bieten würden.

Nach Darlegung der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6037 sei nicht deutlich, (1) wann ein Eingriff einem rein ästhetischen Ziel diene, (2) wann eine Mitteilung oder Handlung an die Öffentlichkeit gerichtet sei, (3) was unter professioneller Information zu verstehen sei, (4) wo die Grenze zwischen verbotener Werbung und professioneller Information einerseits und erlaubter professioneller Information andererseits liege, (5) was mit verbotenen « finanziellen Argumenten » gemeint sei, (6) ob Werbung und professionelle Information zur Entfernung einer Tätowierung erlaubt sei, (7) ob das Verbot der Werbung und die bedingte Erlaubnis, professionelle Informationen zu erteilen, auch gelten würden für das Anbringen von Permanent Make-up, (8) ob die Verwendung von Fotos, die vor und nach einem Eingriff aufgenommen worden seien, und von Aussagen von Patienten erlaubt seien, und (9) ob Zahnärzte Werbung für ästhetisch-zahnchirurgische Eingriffe machen und ohne irgendeine Einschränkung professionelle Informationen erteilen dürften.

Nach Auffassung der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6047 sei nicht deutlich, (1) ob das Entfernen von Tätowierungen und Piercings, (2) das Anbringen von Permanent Make-up und (3) die Verwendung eines Lasers oder von intensivem gepulstem Licht für andere Zwecke als der Epilation zum Anwendungsbereich des Gesetzes vom 23. Mai 2013 gehörten, (4) ob Kosmetiker unter Verwendung von Laserstrahlen oder intensivem gepulstem Licht epilieren dürften oder nicht, und (5) was in der Übergangsmaßnahme zu verstehen sei unter « einer theoretischen Mindestausbildung in der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin ».

Nach Darlegung der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6069 sei insbesondere für Krankenpfleger nicht deutlich, (1) ob eine Behandlung unter Verwendung von Laserstrahlen der Klasse 4 oder einer höheren Klasse oder von intensivem gepulstem Licht weiterhin zur allgemeinen Definition der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin gehören könnte, (2) ob eine Laserbehandlung von Mutter- oder Pigmentflecken und von anderen Hauterkrankungen zum Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmungen gehöre, und (3) ob die Krankenpfleger strafbar seien, wenn sie ästhetische Laserbehandlungen ausführten.

B.5.1. Insofern sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen gewährleisten, haben Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine Tragweite, die derjenigen der Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung gleicht.

B.5.2. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

B.5.3. Indem er der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung jedem Bürger, dass ein Verhalten nur aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden, unter Strafe gestellt wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus den vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen ergibt, geht außerdem aus dem Gedanken hervor, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht. Er erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsuchende anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die durch den Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Formulierungen derart ungenau sind, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würden.

B.6. In einem medizinischen Kontext ist darauf zu achten, dass die Rechtsvorschriften nicht in allzu starren Begriffen abgefasst sind. Bei ihrer Anwendung müssen nämlich die Entwicklungen in der Medizin sowie neue oder verbesserte medizinische Techniken berücksichtigt werden können.

Es ist auch anzumerken, dass in dem Fall, dass - wie *in casu* - die Adressaten einer Unterstrafestellung ein spezifisches Statut besitzen, aufgrund dessen sie über gute Information verfügen oder verfügen können in Bezug darauf, ob ihr Verhalten wünschenswert ist, erwartet werden kann, dass sie immer die notwendige Wachsamkeit und noch mehr Vorsicht bei der Ausübung ihres Berufes walten lassen (EuGHMR, 6. Oktober 2011, *Soros gegen Frankreich*, § 53).

In Bezug auf die Eingriffe, für die das Werbeverbot gilt

B.7.1. Aufgrund von Artikel 20/1 des Gesetzes vom 23. Mai 2013, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 183, ist es verboten, Werbung « mit Bezug auf die in Artikel 3 erwähnten Eingriffe » zu verbreiten.

Aufgrund von Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes sind nur die in diesem Gesetz erwähnten Fachkräfte befugt, die « ästhetische Chirurgie oder die nicht chirurgische ästhetische Medizin » zu praktizieren.

Die ästhetische Chirurgie ist jeder chirurgische Eingriff, der hauptsächlich das Aussehen eines Patienten aus ästhetischen Gründen ohne therapeutisches oder rekonstruktives Ziel verändern soll (Artikel 2 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes).

Die nicht chirurgische ästhetische Medizin ist jeder nicht chirurgische medizinisch-technische Eingriff, der mit jeglichen Instrumenten, chemischen Stoffen oder Hilfsmitteln unter Verwendung einer beliebigen Form von Energie vorgenommen wird, bei dem die Haut oder Schleimhäute durchdrungen werden und der hauptsächlich das Aussehen eines Patienten aus ästhetischen Gründen ohne therapeutisches oder rekonstruktives Ziel verändern soll (Artikel 2 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes).

Nach Darlegung der klagenden Parteien sei nicht deutlich, wann ein Eingriff einem rein ästhetischen Ziel diene, und ebenfalls nicht, wann die Verbreitung von Werbung « mit Bezug auf die in Artikel 3 erwähnten Eingriffe » strafbar sei.

B.7.2. In seinem Entscheid Nr. 110/2015 vom 17. September 2015 hat der Gerichtshof über die Vereinbarkeit der vorerwähnten Definitionen mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen wie folgt geurteilt:

« B.7.1. Die Wörter ‘ ohne therapeutisches oder rekonstruktives Ziel ’ werden in den beanstandeten Definitionen verwendet, um den Anwendungsbereich des angefochtenen Gesetzes zu begrenzen. Sie haben zur Folge, dass nur von nicht chirurgischer ästhetischer Medizin oder von ästhetischer Chirurgie die Rede ist, wenn ein Eingriff keinerlei therapeutischem oder rekonstruktivem Ziel dient. Sobald ein Eingriff neben einem ästhetischen Ziel auch irgendeinem therapeutischen oder rekonstruktiven Ziel dient, so gering oder untergeordnet es auch sein mag, gehört er folglich nicht zum Anwendungsbereich des angefochtenen Gesetzes (siehe auch *Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, CRIV 53 PLEN 136, S. 65).

Ein ästhetischer Eingriff, mit dem gleichzeitig eine funktionale Beschwerde behandelt wird, gehört folglich nicht zum Anwendungsbereich des angefochtenen Gesetzes. Der psychologische Vorteil, der mit der Veränderung des Aussehens einhergeht, genügt hingegen nicht, um diesen Eingriff als teilweise therapeutisch einzustufen.

B.7.2. Die beanstandeten Definitionen beziehen sich im Übrigen auf das therapeutische oder rekonstruktive ‘ Ziel ’ des Eingriffs, und nicht auf dessen wirkliche Folgen. Folglich wird ein als (teilweise) therapeutisch oder rekonstruktiv bezweckter Eingriff, der nicht die beabsichtigte therapeutische oder rekonstruktive Wirkung hatte, nicht *post factum* zu einem ästhetischen Eingriff umgestuft, wenn der betreffende Arzt vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass dieser Eingriff eine therapeutische Folge haben konnte. Dieses Ziel muss nicht nach der Art des Eingriffs, sondern pro Eingriff eingestuft werden. Folglich findet das angefochtene Gesetz nicht Anwendung auf einen Eingriff, der gewohnheitsmäßig als ästhetisch eingestuft wird, wenn in diesem Fall dieser Eingriff doch teilweise ein therapeutisches Ziel hat.

Es obliegt dem behandelnden Arzt selbst, aufgrund seiner Kenntnis und Erfahrung das gegebenenfalls nicht therapeutische oder rekonstruktive Ziel eines Eingriffs zu beurteilen. Gemäß Artikel 21 des angefochtenen Gesetzes wird eine einzige falsche Beurteilung im Übrigen nicht die strafrechtliche Haftung des Arztes zur Folge haben, da mit dieser Bestimmung nur das ‘gewöhnheitsmäßige’ Ausführen eines ästhetisch-chirurgischen oder nicht chirurgischen ästhetisch-medizinischen Eingriffs ohne die dazu gemäß dem angefochtenen Gesetz erforderliche Befugnis zu besitzen, bestraft wird.

B.7.3. Die Wörter ‘ohne therapeutisches oder rekonstruktives Ziel’ in den beanstandeten Definitionen sind folglich ausreichend deutlich und rechtssicher, da sie zur Folge haben, dass das angefochtene Gesetz nur Anwendung findet, insofern der Eingriff einem rein ästhetischen Ziel dient, jedoch nicht Anwendung findet, sobald eine minimale therapeutische oder rekonstruktive Zielsetzung vorliegt.

B.7.4. Wie der Gerichtshof überdies in B.4 in Erinnerung gerufen hat, ist die Eigenschaft des Adressaten der Unterstrafestellung zu berücksichtigen. In diesem Fall ist anzunehmen, dass die Personen, die durch das Gesetz dazu ermächtigt werden, medizinische Handlungen auszuführen, über gute Informationen bezüglich der Handlungen, die sie durchführen, und der Ziele, die sie mit der Ausführung ihrer Eingriffe anstreben, verfügen.

B.8. Die Definition in Artikel 2 Nr. 1 des angefochtenen Gesetzes bezieht sich auf nicht chirurgische Eingriffe, während die Definition in Artikel 2 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes sich auf chirurgische Eingriffe bezieht. Ohne eine genauere Definition in dem angefochtenen Gesetz ist der Begriff ‘Chirurgie’ in seiner normalen sprachlichen Bedeutung zu verstehen, nämlich als die Form der Medizin, mit der Krankheiten und Verletzungen durch Operationen behandelt werden. Jeder Eingriff, bei dem die Haut durchgeschnitten werden muss, ist als ein chirurgischer Eingriff zu betrachten.

Ferner werden durch Artikel 2 Nrn. 3 bis 5 des angefochtenen Gesetzes die Fettabsaugung, die Fetteinspritzung und die Dermabrasion als chirurgische Eingriffe eingestuft und wird durch Artikel 10 § 2 Nr. 1 des angefochtenen Gesetzes die Haartransplantation als chirurgischer Eingriff eingestuft, so dass auch bezüglich dieser Eingriffe keine Unklarheit bestehen kann. Der Umstand, dass gewisse medizinische Organisationen diese Eingriffe als nicht chirurgisch betrachten, ändert daran nichts.

Die Wörter ‘nicht chirurgisch’ und ‘chirurgisch’ in Artikel 2 Nr. 1 beziehungsweise Artikel 2 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes sind folglich ausreichend deutlich und rechtssicher.

B.9. Die Wörter ‘hauptsächlich das Aussehen eines Patienten aus ästhetischen Gründen [...] verändern soll’ haben angesichts des in B.7.1 Erwähnten nicht als Folge, dass das angefochtene Gesetz auf Eingriffe mit einem teilweise therapeutischen oder rekonstruktiven Ziel Anwendung findet. Falls dem Wort ‘hauptsächlich’ eine solche Tragweite beizumessen wäre, hätte der Gesetzgeber nämlich Kriterien vorgesehen, um für jeden Eingriff die therapeutische und die ästhetische Komponente abzuwägen.

Die Wörter ‘hauptsächlich das Aussehen eines Patienten aus ästhetischen Gründen [...] verändern soll’ in den beanstandeten Definitionen sind folglich ausreichend deutlich und rechtssicher.

B.10. Demzufolge sind die Definitionen in Artikel 2 Nm. 1 und 2 des angefochtenen Gesetzes vereinbar mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen.

Vorbehaltlich der Auslegung in B.9 sind der erste, der zweite und der dritte Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nm. 5777, 5779, 5783, 5784 und 5785 und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5795 unbegründet ».

B.7.3. Da der Beschwerdegrund der klagenden Parteien die gleichen Definitionen betrifft, ist der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6037 unbegründet.

B.8.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei nicht deutlich, ob Zahnärzte Werbung für ästhetisch-zahnchirurgische Eingriffe betreiben dürften.

B.8.2. Aufgrund von Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 sind Zahnärzte befugt, sämtliche Eingriffe der ästhetischen Chirurgie oder der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin im intraoralen Bereich vorzunehmen.

B.8.3. Indem der Gesetzgeber durch die Einführung der angefochtenen Bestimmungen die Werbung für Eingriffe der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin oder der ästhetischen Chirurgie verboten hat, ohne die Zahnärzte, die solche Eingriffe durchführen, davon auszuschließen, hat er diesen Zahnärzten auf ausreichend deutliche und rechtssichere Weise das Werbeverbot auferlegt. Diese Feststellung wird nicht beeinträchtigt durch das Bestehen eines Gesetzes, das auf mehr allgemeine Weise die Werbung durch Zahnärzte regelt, nämlich das Gesetz vom 15. April 1958 über die Werbung in Sachen Zahnbehandlung.

Der neunte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6037 ist unbegründet.

B.9.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei nicht deutlich, ob die Entfernung von Tätowierungen und Piercings zum Anwendungsbereich des Gesetzes vom 23. Mai 2013 gehöre, und ebenfalls nicht, ob die Verbreitung von Werbung für solche Eingriffe strafbar sei.

B.9.2. Das eingeführte Werbeverbot gilt grundsätzlich für jeden Eingriff der ästhetischen Chirurgie oder der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin im Sinne des Gesetzes vom 23. Mai 2013.

Der Gesetzgeber hat die « Tätowierungen, Piercings und Epilationstechniken » ausdrücklich vom Anwendungsbereich des vorerwähnten Gesetzes ausgeschlossen (Artikel 3 Absatz 2) und folglich auch von dem durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführten Werbeverbot.

B.9.3. Die Entfernung von Tätowierungen hat der Gesetzgeber nicht ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des vorerwähnten Gesetzes ausgeschlossen. Insofern diese Entfernung durch einen Eingriff der ästhetischen Chirurgie oder der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin erfolgt, hat der Gesetzgeber für die Entfernung von Tätowierungen auf ausreichend deutliche und rechtssichere Weise das Werbeverbot auferlegt.

Der sechste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6037 und der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6047 sind unbegründet.

B.10.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei nicht deutlich, ob das Anbringen von Permanent Make-up zum Anwendungsbereich des Gesetzes vom 23. Mai 2013 gehöre, und ebenfalls nicht, ob die Verbreitung von Werbung für solche Eingriffe strafbar sei.

B.10.2. Tätowierung ist « ein Eingriff, der darin besteht, durch intradermales Injizieren von Farbprodukten ein permanentes und/oder dauerhaftes Zeichen oder eine permanente und/oder dauerhafte Zeichnung auf der Haut anzubringen oder die Gesichtszüge zu betonen » (Artikel 1 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 2005 zur Regelung von Tätowierungen und Piercings).

Wenn das Anbringen von Permanent Make-up durch das intradermale Injizieren von Farbprodukten erfolgt, kommt diese Handlung dem Anbringen einer Tätowierung gleich.

B.10.3. Insofern der Gesetzgeber Tätowierungen ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 23. Mai 2013 ausgeschlossen hat, hat er gleichzeitig das Anbringen von Permanent Make-up durch das intradermale Injizieren von Farbprodukten auf ausreichend deutliche und rechtssichere Weise von dem durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführten Werbeverbot ausgeschlossen.

Der siebte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6037 und der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6047 sind unbegründet.

B.11.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei weder deutlich, ob die Verwendung von Laserstrahlen oder von intensivem gepulstem Licht für andere Zwecke als Epilation zum Anwendungsbereich des Gesetzes vom 23. Mai 2013 gehöre, noch, ob das Verbreiten von Werbung für solche Eingriffe strafbar sei.

B.11.2. Indem er die Definition der « nicht chirurgischen ästhetischen Medizin » angepasst hat, hat der Gesetzgeber die Behandlung unter Verwendung von Laserstrahlen der Klasse 4 oder einer höheren Klasse oder von intensivem gepulstem Licht vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 23. Mai 2013 ausgeschlossen.

Wenn eine bestimmte Kategorie von Handlungen ausdrücklich vom Anwendungsbereich einer Strafbestimmung ausgeschlossen wird, kann dieser Ausschluss nicht einschränkend ausgelegt werden, ohne dass der Gesetzgeber dies ausdrücklich festlegt.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, kann der Ausschluss der Behandlung unter Verwendung von Laserstrahlen der Klasse 4 oder einer höheren Klasse oder von intensivem gepulstem Licht im vorliegenden Fall nicht, ohne das Legalitätsprinzip in Strafsachen zu verletzen, so verstanden werden, dass der Ausschluss nur für Epilationsbehandlungen gilt.

Diese einschränkende Auslegung würde der Ausschluss überdies gegenstandslos machen, da die Epilationstechniken aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 180, bereits vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

B.11.3. Indem er die Behandlung unter Verwendung von Laserstrahlen der Klasse 4 oder einer höheren Klasse oder von intensivem gepulstem Licht vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 23. Mai 2013 ausgeschlossen hat, hat der Gesetzgeber die gleiche Behandlung auf ausreichend deutliche und rechtssichere Weise von dem durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführten Werbeverbot ausgeschlossen.

Der dritte und der vierte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6047 und der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6069 sind unbegründet.

In Bezug auf die Definition von Werbung und professioneller Information

B.12.1. Das Werbeverbot im Sinne von Artikel 20/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2013, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 183, betrifft « jede an die Öffentlichkeit gerichtete Form der Mitteilung oder Aktion, die direkt oder indirekt darauf abzielt, die in Artikel 3 erwähnten Eingriffe zu fördern, ungeachtet der dafür benutzten Orte, Träger oder Techniken, Reality-Fernsehsendungen einbegriffen » (Artikel 2 Nr. 6 des vorerwähnten Gesetzes, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 179).

Nach Darlegung der klagenden Parteien sei nicht deutlich, wann eine Mitteilung oder Handlung an die Öffentlichkeit gerichtet sei.

B.12.2. Im Kontext der vorerwähnten Definition kann eine «an die Öffentlichkeit gerichtete [...] Mitteilung oder Handlung» nicht anders verstanden werden als eine für die Zielgruppe bestimmte Mitteilung oder Handlung. Kennzeichnend für eine Zielgruppe ist, dass nach Auffassung des Werbenden dazu Personen gehören, die möglicherweise ein Interesse für das angepriesene Produkt oder die angepriesene Dienstleistung haben werden.

Da jede Form der Werbung von ihrer Beschaffenheit her bezweckt, eine Zielgruppe zu erreichen, ist die Präzisierung, dass es sich um eine «an die Öffentlichkeit gerichtete» Mitteilung oder Handlung handelt, wenn sie nicht bereits überflüssig ist, so beschaffen, dass sie die Deutlichkeit der Definition verstärkt, statt sie zu beeinträchtigen.

B.12.3. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6037 ist unbegründet.

B.13.1. Im Unterschied zu Werbung ist «professionelle Information» über Eingriffe der ästhetischen Chirurgie oder der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin im Sinne des Gesetzes vom 23. Mai 2013 unter gewissen Bedingungen erlaubt.

Nach Darlegung der klagenden Parteien sei nicht deutlich, was unter professioneller Information verstanden werden müsse und wo die Grenze zwischen einerseits einer verbotenen Werbung und professionellen Information und andererseits einer erlaubten professionellen Information liege. In diesem Zusammenhang fechten sie insbesondere die Deutlichkeit des Begriffs «finanzielle Argumente» an.

B.13.2. Professionelle Information ist «jede Form der Mitteilung, die direkt oder spezifisch darauf abzielt, eine Fachkraft bekannt zu machen oder eine Information über die Art ihrer Berufspraxis zu verbreiten, ungeachtet der dafür benutzten Orte, Träger oder Techniken» (Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2013, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 179).

Der Gesetzgeber hat außerdem präzisiert, dass eine solche professionelle Information erlaubt ist, sofern sie (1) wahrheitsgetreu, objektiv, relevant, überprüfbar, diskret und deutlich ist, (2) nicht irreführend oder vergleichend ist und keine finanziellen Argumente anführt, und (3) die besonderen Berufsbezeichnungen, über die die Fachkraft verfügt, angibt, auch wenn die

professionelle Information von einer Einrichtung verbreitet wird, die auf die Dienste dieser Fachkräfte zurückgreift.

B.13.3. Mit den angefochtenen Bestimmungen bezweckt der Gesetzgeber im Wesentlichen, das Werben um Patienten vom Informieren der Patienten zu unterscheiden. Während eine Mitteilung oder Handlung, die bezweckt, Eingriffe der ästhetischen Chirurgie oder der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin zu fördern (Werbung), verboten ist, ist eine Mitteilung, die bezweckt, eine Fachkraft bekannt zu machen oder eine Information über die Art ihrer Berufspraxis zu verbreiten (professionelle Information), unter bestimmten Bedingungen erlaubt.

Aus der präzisen Abgrenzung der Begriffe « Werbung » und « professionelle Information » durch den Gesetzgeber einerseits und der ausführlichen Definition der Bedingungen, unter denen professionelle Information erlaubt ist, andererseits ergibt sich, dass die Adressaten der Unterstrafestellung auf ausreichend deutliche und rechtssichere Weise zwischen der verbotenen Werbung um Patienten und der Weise, auf die es erlaubt ist, Patienten zu informieren, unterscheiden können. Dies gilt umso mehr, als diese Adressaten ein spezifisches Statut mit eigenen Berufspflichten haben, auf deren Grundlage sie über eine gute Information verfügen oder verfügen können in Bezug darauf, ob ihr Verhalten wünschenswert und gesetzmäßig ist.

B.13.4. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 2013 in Bezug auf Werbung und professionelle Information gelten unbeschadet der Anwendung des Gesetzes vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten, soweit dieses Gesetz sich auf Informationen über Eingriffe der ästhetischen Chirurgie oder der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin bezieht (Artikel 20/1 des Gesetzes vom 23. Mai 2013, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 183). Daraus ergibt sich, dass der Patient insbesondere das Recht hat, bevor er der Fachkraft sein Einverständnis erteilt, über « Ziel, Art, Dringlichkeitsstufe, Dauer und Häufigkeit des Eingreifens, auf die mit dem Eingreifen verbundenen und für den Patienten relevanten Gegenanzeigen, Nebenwirkungen und Risiken, auf die Nachsorge und auf mögliche Alternativen und finanzielle Auswirkungen » des geplanten Eingriffs informiert zu werden (Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 22. August 2002).

Was insbesondere den finanziellen Aspekt eines Eingriffs betrifft, geht aus dem Vorstehenden auf ausreichend deutliche und rechtssichere Weise hervor, dass die Angabe der finanziellen Folgen eines Eingriffs in einer konkreten Konsultation zwar Bestandteil der Informationspflicht der Fachkraft ist und folglich zur erlaubten professionellen Information gehört, dass aber die Angabe der finanziellen Kosten in einer allgemeinen Mitteilung als Argument, um Patienten zu überzeugen, und als Mittel, um einen Vergleich zu den Kosten anderer Fachkräfte zu ziehen, eindeutig zur verbotenen Werbung gehört.

B.13.5. Der dritte, der vierte und der fünfte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6037 sind unbegründet.

B.14.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei schließlich nicht deutlich, ob die Verwendung von Fotos, die vor und nach einem Eingriff aufgenommen worden seien, und von Aussagen von Patienten erlaubt seien.

B.14.2. Das, was für den finanziellen Aspekt von Eingriffen der ästhetischen Chirurgie oder der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin gilt, trifft *mutatis mutandis* auf den audiovisuellen Aspekt dieser Eingriffe zu. Bilder und Zeugenaussagen können zwar während einer medizinischen Konsultation zur Unterstützung der Informationspflicht verwendet werden, und in diesem Fall gehören sie zur erlaubten professionellen Information. In einer allgemeinen Mitteilung dürfen sie jedoch nicht verwendet werden, da sie in diesem Fall bezwecken, um Patienten zu werben, und folglich als verbotene Werbung zu betrachten sind.

Die beanstandete Verhaltensnorm ist im Übrigen in einem allgemeineren Wortlaut im Kodex der ärztlichen Berufspflichten enthalten, der es verbietet, die Ergebnisse von Untersuchungen und Behandlungen zu Werbezwecken zu verwenden (Artikel 13 § 1 Absatz 2), so dass davon ausgegangen wird, dass die betreffenden Fachkräfte die Tragweite dieser Verhaltensnorm kennen und einhalten.

B.14.3. Der achte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6037 ist unbegründet.

In Bezug auf die Übergangsmaßnahmen

B.15.1. Durch den angefochtenen Artikel 185 wurden die in Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 enthaltenen Übergangsmaßnahmen abgeändert.

Aufgrund des abgeänderten Artikels 24 § 2 sind die Inhaber eines Masterdiploms in der Medizin oder eines gleichwertigen Masterdiploms befugt, die nicht chirurgische ästhetische Medizin auszuüben, wenn sie « am Tag des Inkrafttretens [dieses] Artikels eine theoretische Mindestausbildung in der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin [...] nachweisen können », zusätzlich zu der bereits vorgeschriebenen « regelmäßigen Erfahrung von mehr als fünf Jahren in der Ausübung der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin ».

Aufgrund von Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 ist ein Arzt oder Zahnarzt, der unter Verstoß gegen dieses Gesetz gewohnheitsmäßig Eingriffe der ästhetischen Chirurgie oder der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin vornimmt, ohne gemäß diesem Gesetz dazu befugt zu sein, strafbar.

Nach Darlegung der klagenden Parteien sei nicht deutlich, was in dieser Übergangsmaßnahme unter einer « theoretischen Mindestausbildung in der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin » zu verstehen sei.

B.15.2. Das Legalitätsprinzip erfordert es nicht, dass der Gesetzgeber ausführlich die Ausbildung festlegt, die eine Fachkraft absolviert haben muss, bevor es ihr erlaubt wird, ohne strafbar zu sein, bestimmte Handlungen auszuführen. Der Gesetzgeber darf den weiteren Inhalt dieser Ausbildung der ausführenden Gewalt überlassen, wenn er deren wesentliche Elemente selbst festgelegt hat. Dies gilt umso mehr in einem medizinischen Kontext, in dem die Entwicklungen der Medizin sowie neue oder verbesserte medizinische Techniken müssen berücksichtigt werden können.

Indem er vorsieht, dass eine « theoretische Mindestausbildung » insbesondere im Bereich der « nicht chirurgischen ästhetischen Medizin » erforderlich ist, um Handlungen der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin ausführen zu dürfen, damit dem Patienten eine risikofreie Praxis gewährleistet werden kann (*Parl. Dok., Kammer, 2013-2014, DOC 53-3349/001, S. 120*), hat der Gesetzgeber auf ausreichend deutliche und rechtssichere Weise festgelegt, dass die Ausführung solcher Handlungen ohne theoretische Ausbildung strafbar ist. Von den Adressaten der betreffenden Unterstrafestellung, die immer die erforderliche Wachsamkeit und eine besondere Vorsicht bei der Ausübung ihres Berufes einhalten müssen, kann erwartet werden, dass sie sich über den weiteren Inhalt der erforderlichen Ausbildung informieren, die im Übrigen in Absprache mit der betreffenden Berufsgruppe ausgearbeitet wird.

B.15.3. Der fünfte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6047 ist unbegründet.

In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

B.16. Im zweiten Klagegrund in jeder der verbundenen Rechtssachen und im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6069 führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, indem durch die angefochtenen Bestimmungen gleiche

Situationen unterschiedlich behandelt und unterschiedliche Situationen gleich behandelt würden, ohne dass es dafür eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gebe.

Nach Darlegung der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6037 werde gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen durch (1) den Unterschied zwischen einem Arzt, der einen Eingriff mit ästhetischem oder rekonstruktivem Ziel vornehme, und einem Arzt, der einen ästhetischen Eingriff vornehme, (2) den Unterschied zwischen einem Arzt, der einen ästhetischen Eingriff in und im Bereich des Mundes vornehme, und einem Zahnarzt, der einen ästhetischen Eingriff im intraoralen Bereich vornehme, (3) den Unterschied zwischen einem Zahnarzt, der einen ästhetisch-chirurgischen Eingriff vornehme, und einem Zahnarzt, der einen therapeutisch-chirurgischen Eingriff vornehme, und (4) den Unterschied zwischen der ästhetischen Epilation und allen anderen gegebenenfalls nicht chirurgischen ästhetischen Eingriffen.

Nach Darlegung der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6047 werde gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen durch (1) den Unterschied zwischen einem Arzt, der eine Epilationstechnik unter Verwendung von Laserstrahlen oder intensivem gepulstem Licht anwende, und einem Arzt, der einen anderen nicht chirurgischen ästhetischen Eingriff vornehme, (2) die Gleichbehandlung eines Facharztes für Dermato-Venerologie und eines anderen Arztes, die beide Epilationen unter Verwendung von Laserstrahlen oder von intensivem gepulstem Licht vornehmen dürften, (3) den Unterschied zwischen einem Arzt, der Laserstrahlen oder intensives gepulstes Licht für einen anderen Zweck als Epilation verwende, und einem Arzt, der einen anderen nicht chirurgischen ästhetischen Eingriff vornehme, (4) die Gleichbehandlung eines Facharztes für Dermato-Venerologie und eines anderen Arztes, die beide Laserstrahlen oder intensives gepulstes Licht für einen anderen Zweck als Epilation verwenden dürften, (5) den Unterschied zwischen einem Arzt, der Laserstrahlen oder intensives gepulstes Licht zur Epilation verwenden dürfe, und einem Arzt, der dasselbe Instrument für einen anderen Zweck als Epilation verwende, (6) die Gleichbehandlung eines Arztes und eines Kosmetikers, die beide die Epilation unter Verwendung von Laserstrahlen oder von intensivem gepulstem Licht vornehmen dürften, (7) die Gleichbehandlung eines Arztes und eines Kosmetikers, die beide Laserstrahlen oder intensives gepulstes Licht für einen anderen Zweck als Epilation verwenden dürften, (8) den Unterschied in der Strafbarkeit zwischen einem Arzt oder einem Zahnarzt, die, ohne dazu befugt zu sein, gewohnheitsmäßig Laserstrahlen oder intensives gepulstes Licht für einen anderen Zweck als Epilation verwendeten, und einem Kosmetiker, der gewohnheitsmäßig Laserstrahlen oder intensives gepulstes Licht für einen anderen Zweck als Epilation verwende, und (9) den Unterschied in den Übergangsbestimmungen zwischen den Inhabern eines Masterdiploms in der Medizin, die die

nicht chirurgische ästhetische Medizin ausüben wollten, und den Inhabers eines Masterdiploms in der Medizin, die begrenzte Fettabsaugungen vornehmen wollten.

Nach Darlegung der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6069 werde gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen durch (1) den Unterschied zwischen Krankenpflegern, die ästhetische Laserbehandlungen und andere ästhetische Behandlungen ausführen, und Krankenpflegern, die die gleichen Behandlungen aus therapeutischen Gründen ausführen, und (2) den Unterschied zwischen Krankenpflegern und anderen Fachkräften hinsichtlich der Möglichkeit beziehungsweise Unmöglichkeit, Informationen über ihre Praxis zu verbreiten.

B.17. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.18.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei das durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Werbeverbot diskriminierend, insofern es nicht gelte für Zahnärzte, die ästhetische Eingriffe im intraoralen Bereich ausführen.

B.18.2. Die Prüfung des ersten Klagegrunds hat ergeben, dass der Gesetzgeber die Werbung für ästhetische chirurgische oder nicht chirurgische ästhetisch-medizinische Eingriffe verboten hat, ohne die Zahnärzte, die solche Eingriffe ausführen, davon auszuschließen, so dass der angeführte Behandlungsunterschied nicht besteht.

B.18.3. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6037 ist unbegründet.

B.19.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei das durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Werbeverbot diskriminierend, indem es nur gelte für Ärzte und Zahnärzte, die rein ästhetische medizinische Eingriffe ausführen, und nicht für Ärzte und Zahnärzte, die therapeutische und rekonstruktive Eingriffe ausführen.

B.19.2. Es bestehen grundsätzliche Unterschiede zwischen einerseits der therapeutischen und rekonstruktiven Medizin und andererseits der ästhetischen Medizin ohne jedes therapeutische und rekonstruktive Ziel. Während die therapeutische und rekonstruktive Medizin bezweckt, Krankheiten oder Verletzungen zu vermeiden, zu heilen oder zu beheben, hängt die rein ästhetische Medizin nicht mit Krankheiten oder Verletzungen zusammen, sondern mit dem Wunsch des Patienten beziehungsweise der Patientin, sein beziehungsweise ihr Aussehen zu verbessern.

Der Gesetzgeber, der in erster Linie die Volksgesundheit schützen möchte, insbesondere durch die Bekämpfung der kommerziellen Fehlentwicklungen und Missbräuche auf Ebene der medizinischen Ästhetik, konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass für rein ästhetisch-medizinische Eingriffe durch Ärzte und Zahnärzte hinsichtlich der Werbung und Informationserteilung strengere Regeln aufzuerlegen sind als für therapeutische und rekonstruktive Eingriffe.

B.19.3. Der erste und der dritte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6037 sind unbegründet.

B.20.1. Durch die Anpassung der Definition der «nicht chirurgischen ästhetischen Medizin» hat der Gesetzgeber die Behandlung unter Verwendung von Laserstrahlen der Klasse 4 oder einer höheren Klasse oder von intensivem gepulstem Licht vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 23. Mai 2013 ausgeschlossen. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei dieser Ausschluss nicht gerechtfertigt im Lichte des vom Gesetzgeber angestrebten Ziels der Volksgesundheit.

B.20.2. Zwar können sowohl ästhetisch-medizinische Eingriffe als auch Behandlungen unter Verwendung von Laserstrahlen oder von intensivem gepulstem Licht Risiken für die Volksgesundheit beinhalten, doch es obliegt dem Gesetzgeber, darüber zu urteilen, dass der Unterschied in der Ernsthaftigkeit und Dringlichkeit dieser Risiken ein getrenntes regelgebendes Auftreten für beide Arten von Eingriffen oder Behandlungen erfordert. Der Gesetzgeber darf dabei die Feststellung berücksichtigen, dass Behandlungen unter Verwendung von Laserstrahlen oder von intensivem gepulstem Licht, im Unterschied zu den ästhetisch-medizinischen

Eingriffen, in erheblichem Maße durch andere Fachkräfte als die Fachkräfte der Medizin, insbesondere durch Kosmetiker, ausgeführt werden.

B.20.3. Unter Berücksichtigung der breiten Ermessensbefugnis, über die der Gesetzgeber bei der Festlegung seiner Politik in wirtschaftlich-sozialen Angelegenheiten verfügt, steht der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht dem Ausschluss der Behandlung unter Verwendung von Laserstrahlen der Klasse 4 oder einer höheren Klasse oder von intensivem gepulstem Licht aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes vom 23. Mai 2013 entgegen.

Der vierte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6037 und der erste, der zweite, der dritte, der vierte, der sechste und der siebte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6047 sind unbegründet.

B.21.1. Aus der Prüfung des ersten Klagegrunds hat sich ergeben, dass der Ausschluss der Behandlung unter Verwendung von Laserstrahlen der Klasse 4 oder einer höheren Klasse oder von intensivem gepulstem Licht aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes vom 23. Mai 2013 nicht so verstanden werden kann, dass der Ausschluss nur für Epilationsbehandlungen gilt.

B.21.2. Insofern die Beschwerdegünde auf dem Behandlungsunterschied zwischen Epilationsbehandlungen und anderen Laserbehandlungen oder auf dem Behandlungsunterschied zwischen Krankenpflegern, die Laserbehandlungen vornehmen, beruhen, gehen sie von einer falschen Lesart der angefochtenen Bestimmungen aus.

Insofern die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6069 im Übrigen beanstandet, dass Krankenpfleger keine Eingriffe der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin und der ästhetischen Chirurgie ausführen dürfen, führt sie einen Behandlungsunterschied an, der sich nicht aus den nunmehr angefochtenen Bestimmungen ergibt.

B.21.3. Der fünfte und der achte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6047 und der zweite und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6069 sind unbegründet.

B.22.1. Die Inhaber eines Masterdiploms in der Medizin oder eines gleichwertigen Masterdiploms sind nur befugt, die nicht chirurgische ästhetische Medizin auszuüben, wenn sie « am Tag des Inkrafttretens des [betreffenden] Artikels eine theoretische Mindestausbildung in der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin [...] nachweisen können », zusätzlich zu der bereits vorgeschriebenen regelmäßigen Erfahrung von mehr als fünf Jahren in der Ausübung der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin. Um eine Fettabsaugung auszuführen, wobei pro Eingriff höchstens ein Liter Material, Infiltrationsflüssigkeit einbegriffen, abgesaugt werden darf, müssen

die gleichen Personen nicht über eine ähnliche « theoretische Mindestausbildung » verfügen, sondern genügt eine regelmäßige Erfahrung von mehr als fünf Jahren in der Praxis der Fettabsaugung.

B.22.2. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, um unter Berücksichtigung der Schwere der verschiedenen Eingriffe und ihrer Risiken für die Volksgesundheit die Erfordernisse festzulegen, denen die betreffenden Fachkräfte entsprechen müssen.

B.22.3. Der neunte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6047 ist unbegründet.

In Bezug auf die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr

B.23. Im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6037 führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und mit Artikel 24 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (nachstehend: die Dienstleistungsrichtlinie) an, indem die Einschränkungen im Bereich der Werbung und der professionellen Information bezüglich der ästhetischen Medizin die europäische Mobilität von Ärzten und Patienten und die Wettbewerbsfreiheit zwischen Ärzten auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigten.

B.24. Die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Einschränkungen im Bereich der Werbung und der professionellen Information bezüglich der ästhetischen Medizin gelten für alle in Belgien ausgeführten Eingriffe, die zu deren Anwendungsbereich gehören, ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Patienten oder des Arztes.

Die angefochtenen Bestimmungen erschweren es belgischen Patienten nicht, sich in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für Eingriffe der ästhetischen Medizin zu begeben. Sie erschweren es ebenfalls nicht den in Belgien niedergelassenen Ärzten, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Dienstleistungen der ästhetischen Medizin anzubieten oder sich dazu in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niederzulassen.

Die angefochtenen Bestimmungen erschweren es hingegen Ärzten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Belgien Dienstleistungen anzubieten, die zum

Anwendungsbereich des in Rede stehenden Gesetzes gehören, oder sich dazu in Belgien niederzulassen.

B.25.1. Die Einschränkung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit beruht auf dem Bemühen des Gesetzgebers, die Volksgesundheit zu schützen, und entspricht daher zwingenden Gründen des Allgemeininteresses.

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union geht hervor, dass Ärzte und Zahnärzte, die ihre Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausüben, dort die Vorschriften zu beachten haben, denen die Ausübung des betreffenden Berufs in diesem Mitgliedstaat unterliegt, wenn diese Vorschriften von dem Bemühen gekennzeichnet sind, einen möglichst wirksamen und vollständigen Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten (EuGH, 30. April 1986, C-96/85, *Kommission gegen Frankreich*, Randnr. 10). Die vorerwähnten Vorschriften können sich insbesondere auf das Verbreiten von Werbung durch die vorerwähnten Fachkräfte beziehen (EuGH, 17. Juli 2008, C-500/06, *Corporación Dermoestética*, Randnr. 38).

B.25.2. Die angefochtenen Bestimmungen sind ebenfalls geeignet, die Verwirklichung dieser Ziele zu gewährleisten, da sie die Bürger davor schützen, Werbung für rein ästhetische Eingriffe ausgesetzt zu werden, und dem sich daraus ergebenden medizinischen Überverbrauch entgegenwirken.

In seinen Schlussanträgen in der vorerwähnten Rechtssache C-500/06 war der Generalanwalt in Bezug auf ästhetische Eingriffe der Ansicht, « dass ein Mitgliedstaat aufgrund der Gefahren, die dieser Art medizinischer Tätigkeiten und ihren möglichen Auswirkungen auf seelischer Ebene innewohnen, Beschränkungen in Bezug auf die Werbung vorsehen kann, die dafür bei der Öffentlichkeit getrieben werden kann ». Daher fand er es « völlig gerechtfertigt, wenn ein Mitgliedstaat Werbeaktionen untersagt oder beschränkt, die einen Anreiz für die Menschen bilden sollen, ihr Gesicht oder ihre Anatomie ändern zu lassen » (Schlussanträge vom 31. Januar 2008, C-500/06, *Corporación Dermoestética*, Randnr. 105).

B.25.3. Schließlich muss der Gerichtshof prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen nicht weiter gehen, als für die Verwirklichung der Ziele notwendig ist.

Wenn in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union striktere Bestimmungen für die Ausübung der Gesundheitsberufe gelten als in anderen Mitgliedstaaten, beinhaltet dies an sich keine unverhältnismäßige Einschränkung der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit (EuGH, 19. Februar 2002, C-309/99, *Wouters u.a.*, Randnr. 108). Der

bloße Umstand, dass ein Mitgliedstaat sich für ein anderes System des Patientenschutzes als ein anderer Mitgliedstaat entschieden hat, kann nämlich keinen Einfluss auf die Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen haben (EuGH, 21. Oktober 1999, C-67/98, *Zenatti*, Randnr. 34).

Wie aus der Prüfung des ersten Klagegrunds ersichtlich ist, umfassen die angefochtenen Bestimmungen zwar ein Werbeverbot, doch erlauben sie es den betreffenden Fachkräften unter bestimmten Bedingungen, Informationen über ihre Praxis zu verbreiten. Außerdem beziehen sich das Werbeverbot und die Einschränkungen bezüglich der professionellen Information nur auf ästhetische Eingriffe, ohne irgendein therapeutisches oder rekonstruktives Ziel. Diese Abgrenzung des Anwendungsbereichs reicht aus, um zu schlussfolgern, dass die angefochtene Maßnahme nicht über das hinausgeht, was für den Schutz der Volksgesundheit notwendig ist.

B.25.4. Ohne dass geprüft werden muss, ob auf die im angefochtenen Gesetz erwähnte ästhetische Medizin die in Artikel 2 Buchstabe f der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehene Ausnahme anwendbar ist oder nicht, wonach diese Richtlinie nicht auf « Gesundheitsdienstleistungen, unabhängig davon, ob sie durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erbracht werden, und unabhängig davon, wie sie auf nationaler Ebene organisiert und finanziert sind, und ob es sich um öffentliche oder private Dienstleistungen handelt » anwendbar ist, ist festzuhalten, dass die angefochtenen Bestimmungen folglich den Bestimmungen von Artikel 24 Absatz 2 *in fine* dieser Richtlinie entsprechen.

B.26. In Anbetracht des Vorstehenden besteht kein Anlass, dem Antrag der klagenden Parteien, dem Gerichtshof der Europäischen Union Vorabentscheidungsfragen zu stellen, stattzugeben.

B.27. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6037 ist unbegründet.

In Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung

B.28. Im vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6037 führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen Artikel 19 der Verfassung und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an, indem durch die angefochtenen Bestimmungen die Freiheit der Meinungsäußerung auf ungerechtfertigte Weise behindert werde.

B.29. Der Schutz der Volksgesundheit ist ein rechtmäßiges Ziel, das eine Einmischung in die durch Artikel 19 der Verfassung und durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung rechtfertigen kann. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Äußerung von Meinungen oder das Verbreiten von Informationen in Bezug auf kommerzielle Tätigkeiten (EuGHMR, 18. Oktober 2011, *Sosinowska* gegen Polen, § 68).

Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte geht hervor, dass Werbung, auch auf dem Gebiet der medizinischen Eingriffe, zwar eine Weise ist, die Bürger über die verfügbaren Güter und Dienstleistungen zu informieren, dass sie jedoch begrenzt werden kann, um unlauteren Wettbewerb und irreführende Werbung zu verhindern. Unter bestimmten Umständen können sogar für die Veröffentlichung von objektiven und wahrheitsgetreuen Werbeanzeigen Einschränkungen auferlegt werden, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Volksgesundheit, unter der Bedingung, dass dabei ein faires Gleichgewicht zwischen den betreffenden Interessen erreicht wird (siehe EuGHMR, 17. Oktober 2002, *Stambuk* gegen Deutschland, §§ 39-41).

B.30. Aus der Prüfung der übrigen Klagegründe geht hervor, dass die angefochtenen Bestimmungen auf ausreichend deutliche und rechtssichere Weise formuliert sind und dass sie nicht über das hinausgehen, was notwendig ist, um das rechtmäßige Ziel zu erreichen.

Der Gesetzgeber hat somit ein faires Gleichgewicht zwischen den betreffenden Interessen erreicht.

B.31. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6037 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Januar 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen